



**Durchgänge**  
 1. Die in den Nebenzeichnungen Nr. 1 bis 5 mittels Baugrenzen und dem Planzeichen Nr. 15.5 der PlanZV festgesetzten Hausdurchgänge sind im Erdgeschoss als Luftgeschoss ebenerdig herzustellen. Die Hausdurchgänge müssen eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m aufweisen.  
 2. Die Blockdurchgänge dürfen - auch abschnittsweise - dergestalt versetzt werden, dass die neue Mittelachse einschließlich der korrespondierenden Begrenzungen des Blockdurchgangs in der Längsachse beidseitig um bis zu 7,0 m von der ursprünglich zeichnerisch festgesetzten Mittelachse abweicht. Die festgesetzte Blockdurchgangsbreite darf dabei nicht verringert werden. Eine Versetzung darf nicht zur Unterbrechung durchgehender Wegebeziehungen führen.  
 3. Die mit einem Gehrecht zu belastenden Flächen sind außerhalb der Hausdurchgänge ebenerdig weiterzuführen und von oberirdischer Bebauung freizuhalten.

im Original: M = 1:1000

